

Kundmachung.

Ignaz Haut, von Przemyśl in Galizien gebürtig, 35 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Gürtler von Profession; Julian Goslar, von Lemberg in Galizien gebürtig, 30 Jahre alt, katholisch, ledig, Privatlehrer, wegen Theilnahme an dem galizischen Aufstande im Jahre 1846 bereits gerichtlich untersucht und verurtheilt, durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Kaisers aber amnestirt; Franz Szerbowsky, von Dzwieucin in Galizien gebürtig, 32 Jahre alt, katholisch, ledig, Zeichner und Daguerrotypist; Elias Jarosiewicz, von Lemberg gebürtig, 21 Jahre alt, katholisch, ledig, Maler; Franz Dlay, von Warschau in Russisch-Polen gebürtig, 31 Jahre alt, katholisch, ledig, Emigrant, angeblich Studirender der orientalischen Sprache in Paris. — Diese Inquisiten haben sich der in den October-Tagen v. J. ausgebrochenen Empörung in verschiedenen Graden werththätig angeschlossen, insbesondere hat Ignaz Haut in der angenommenen Eigenschaft als Hauptmann bei der ersten Compagnie der von einem anderen nun ebenfalls verhafteten Inquisiten Namens Kuzelmann errichteten und befehligten polnischen Legion, seine Compagnie zum Widerstande gegen die k. k. Truppen zuerst an der St. Marter Linie, dann in den letzten Tagen des Aufstandes trotz des bereits allenthalben kundgewordenen Belagerungszustandes, und der angeordneten Auflösung aller bewaffneten Corps nicht nur am 26. und 28. October, sondern sogar nach abgeschlossener Capitulation am 30. und 31. jenen Monats am Südbahnhofe, bei den Barrikaden an der Hernalscher Linie, und zuletzt beim Burgthore bis zum Momente der Einnahme der Stadt angeführt. Julian Goslar und Elias Jarosiewicz, Ersterer als Feldwebel, Letzterer als Gemeiner bei derselben von Haut befehligten Compagnie haben ebenfalls bei allen Gelegenheiten mit derselben Waffendienste geleistet, während andererseits Franz Dlay und Franz Szerbowsky dieser Letztere in der Eigenschaft eines Lieutenants zur selben Zeit sich wieder in der Kanzlei des Commandanten Kuzelmann zur Ausführung der dienstlichen Aufträge aller Art und Behufs der Verpflegung der Corps-Mannschaft verwenden ließen.

Ferner hat auch Jacob Gürtler, von Krakau gebürtig, 23 Jahre alt, katholisch, ledig, Studirender, in den letzten October-Tagen an den aufrührerischen Bewegungen sich betheiliget, indem er bei der polnischen Reiterei Waffendienste gethan, und bis zum letzten Augenblicke die Waffen trug.

Bei erhobenem vorliegendem Thatbestande sind benannte sechs Inquisiten der ihnen angeschuldeten bewaffneten Theilnahme an dem October-Aufstande durch ihr eigenes Geständniß vollkommen überwiesen.

In dem über sie am 29. Jänner abgehaltenen Kriegsrechte sind dieselben daher zu nachstehenden Strafen, und zwar: Ignaz Haut und Julian Goslar zu fünfjährigem, Franz Szerbowsky und Elias Jarosiewicz zu zweijährigem, dann Franz Dlay und Gürtler zu einjährigem schweren Kerker verurtheilt worden.

In Berücksichtigung einiger vorkommenden Milderungsumstände wurden jedoch diese Erkenntnisse bei Haut und Goslar auf drei-, bei Szerbowsky und Jarosiewicz auf einjährigem, bei den letzteren beiden auf sechsmonatlichem schweren Kerker herabgesetzt, und demgemäß am 30. Jänner auch kundgemacht.

Wien am 1. Februar 1849.



Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Verordnung

Im Namen des Kaisers und Königs
 Wir, der Kaiserliche und Königlich-Preussische
 Regierung, haben, nach Anhörung der
 Reichs- und Provinzial-Verordneten,
 beschlossen, folgende Bestimmungen zu erlassen:
 § 1. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 2. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 3. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 4. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 5. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 6. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 7. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 8. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 9. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.
 § 10. Die in den §§. 1 bis 10 dieser Verordnung
 enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Februar 1878
 in Kraft.

Von der k. k. Militär-Verordnungs-Commission
 des k. k. Reichs- und Provinzial-Verordneten

aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei